

Reformatorsche Bestrebungen auf dem Gebiete des Kriegsvölkerrechtes.

Das laufende Jahrhundert hatte für Europa unter heftigen und weitverbreiteten Kriegstürmen begonnen. Darauf folgten mehrere Jahrzehnte fast ununterbrochenen Friedens, die in manchen Geistern den Gedanken entstehen ließen, daß der Zeitpunkt gekommen sei, den Krieg überhaupt aus dem Bereich der civilisirten Völker zu bannen; aber die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit brachten den thatsächlichen Beweis, daß die Voraussetzung irrig war. Seit Wiederherstellung des Friedens haben die jenem Gedankenkreise näher tretenden Erörterungen vielfach die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigt. Noch immer werden die Stimmen der sogenannten Friedensfreunde laut, welche sich von der Vorstellung nicht trennen wollen, daß der Krieg sich aus der Welt schaffen lasse, weil nach ihrer Behauptung jeder Zwist der Staaten durch schiedsgerichtliches Verfahren zur Erledigung gelangen könne; doch der gesunde Sinn der Völker hat sich von dem Wahnbilde des ewigen Friedens nicht täuschen lassen. Man begreift, daß ein schiedsrichterlicher Spruch, um auf sichere Wirksamkeit rechnen zu können, auch eine schiedsrichterliche Vollstreckung in Aussicht nehmen muß und daß daher auch die Vorschläge der Friedensfreunde auf die Unentbehrlichkeit des Krieges hinweisen. Vor Allem aber ist das öffentliche Urtheil darüber im Klaren, daß keine ihrer Kraft bewußte Nation darauf verzichten wird, mit Aufbietung aller ihrer Machtmittel für die Wahrung ihrer Rechte und ihrer Selbstständigkeit einzutreten.

In den Kreisen, wo staatsmännische Einsicht und Erfahrung den Ausschlag geben, hat man daher den Erwägungen und Arbeiten des Friedens ernstere Aufgaben gestellt. Wenn man sich vor Allem der Pflicht bewußt blieb, die nationalen Kräfte im Hinblick auf die etwaigen Bedürfnisse des Krieges zu gestalten und vorzubereiten, so verband sich damit das Bestreben, auch auf dem Gebiete der Völkerkämpfe den Forderungen der Gerechtigkeit und Menschenliebe nach Möglichkeit Genüge zu thun. Daß in dieser Richtung, trotz großer Schwierigkeiten, fruchtbare Ergebnisse zu erzielen sind, ist durch die Erfahrung bewiesen; dafür zeugen die bei den Pariser Friedensverhandlungen des Jahres 1856 festgestellten Grundsätze des Seevölkerrechtes und die Bestimmungen der Genfer Uebereinkunft vom Jahre 1864, durch welche dem gesammten bei der Krankenpflege im Kriege beteiligten Personal der Schutz der Neutralitätsrechte eingeräumt wurde. In neuerer Zeit wurden namentlich mancherlei Vorschläge gemacht, um völkerrechtliche Vereinbarungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen herbeizuführen. Im Zusammenhange mit dergleichen Versuchen reifte bei der russischen Regierung der Plan, eine allgemeine diplomatische Konferenz anzuregen, und zwar mit der Aufgabe, die im Kriegszustande zulässigen Gebräuche genauer festzustellen und darauf völkerrechtliche Gesetze zu gründen, welche für alle Regierungen auf dem Boden der Gegenseitigkeit verbindlich sein sollen.

Kaiser Alexander, dessen ganze Regierung für das Bestreben Zeugniß ablegt, den Grundsätzen strenger Gerechtigkeit und edler Humanität im Innern seines Reiches, wie in den Beziehungen der Nationen zu einander immer ausgedehntere und wirksamere Geltung zu verschaffen, hat auch der Milderung der Kriegsgebräuche und der Vervollkommnung des Kriegsvölkerrechtes seine warme Theilnahme zugewendet. Unter seinem wohlwollenden Schutze tagte im Jahre 1868 eine Konferenz in Petersburg, die sich über den Ausschluß kleinerer Sprenggeschosse aus den erlaubten Kriegsmitteln verständigte. Jetzt widmet er seine Fürsorge einem umfassenderen Unternehmen, dem die Beratungen in Brüssel den Weg ebnen sollen. Nach dem Schreiben, durch das Fürst Gortschakoff die eur. päis. Regierungen zur Konferenz eingeladen hat, ist die Absicht des Kaisers dahin gerichtet, in den Grenzen des Möglichen und Wünschenswerthen die Folgen der Völkerkämpfe einzuschränken und den Jammer derselben zu vermindern. Der Plan wird darin der allgemeinen Theilnahme mit erstem Nachdruck empfohlen, unter Hinweis darauf, daß die Völker, —

während sie einer immer engeren Verbindung zustreben, vermöge deren sie sich, wie Glieder einer Familie, nahe treten, — ihre militärischen Einrichtungen in der Weise gestalten, daß ihre Kriege den Charakter von Kämpfen zwischen bewaffneten Nationen annehmen.

Die Regierungen haben einem Vorhaben, das auf so anerkennenswerthe Ziele gerichtet ist, ihre Unterstützung nicht versagen können. Wenn auch über die wahrscheinlichen Ergebnisse der Konferenz verschiedene Ansichten laut wurden, so mußte doch die Ueberzeugung sich Bahn brechen, daß es Pflicht sei, die hochherzigen Wünsche des Kaisers nach Kräften zu fördern. Auch erkannte man es als einen besonders günstigen Umstand für das Gelingen des Planes, daß derselbe unter den Eingebungen eines Monarchen in das Leben trat, der mit allen Mächten in freundschaftlichen Beziehungen steht und dem jeder Verdacht selbstsüchtiger oder einseitiger Bestrebungen fern bleibt. Der vom Fürsten Gortschakoff für die Konferenzberatungen vorbereitete Entwurf ließ erkennen, daß es nicht die Absicht sei, der Kriegsführung neue Gesetze vorzuschreiben, sondern daß es sich vorzugsweise darum handele, die schon in den Kriegen zwischen civilisirten Völkern mehr und mehr zur Geltung gelangten Grundsätze zu fester und allgemeiner Anerkennung zu bringen. Ueberdies hatte der russische Kanzler noch ausdrücklich erklärt, daß der vorgelegte Entwurf nur den Ausgangspunkt für die Beratungen bilden soll, und somit in unzweideutiger Weise jede Verständigung über eine etwaige Abänderung oder Beschränkung der vorgeschlagenen Bestimmungen offen gehalten.

In Deutschland wendet die öffentliche Meinung den brüsseler Beratungen lebhafteste Theilnahme zu und stimmt mit der Reichsregierung in dem Wunsche überein, daß dieselben zu fruchtbaren Ergebnissen führen mögen. Es ist eben die schwierige Aufgabe der versammelten Fachmänner, weder das hohe vorgezeichnete Ziel, noch die Grenzen des Möglichen und Ausführbaren aus den Augen zu verlieren. Sicher aber ist, daß jeder ihrer Beschlüsse, der zur Milderung der Kriegsschrecken dient, ohne die Zwecke des Krieges in Frage zu stellen, als ein hoch verdienstliches Werk auf den Dank der Menschheit Anspruch hat.

Zur Abweisung ultramontaner Anklagen und Forderungen.

Da die Haltung der römischen Geistlichkeit und der unter ihrem Einfluß stehenden Blätter keinen Zweifel darüber läßt, daß die ultramontane Partei entschlossen ist, den Kampf gegen die weltliche Macht und gegen die nationale Politik bis zum Aeußersten zu treiben, so ist es auch nur als ein eitles, von falschen Vorstellungen ausgehendes Gerede zu betrachten, wenn Stimmen aus jenem Lager gelegentlich von Bedingungen sprechen, unter denen ein Friedensschluß zwischen Staat und Kirche möglich wäre. Beachtenswerth ist nur das von der „Germania“ abgelegte Geständniß, daß der Widerstand der Geistlichen grundsätzlich gegen das Hoheitsrecht des Staates und die Herrschaft der weltlichen Gesetze gerichtet sei, nicht gegen die einzelnen Bestimmungen der Staatsgesetze, die weniger wegen ihres Inhalts bekämpft werden müßten, als wegen der angeblich darin vorwaltenden Absicht, das kirchliche Leben völlig lahm zu legen und die Kirche für die Interessen der jeweiligen Staatsleitung dienstbar zu machen; in anderen Ländern sei die katholische Geistlichkeit ähnlichen gesetzlichen Vorschriften nachgekommen, weil der Staat sich mit der Kirche darüber „verglichen“ habe, und es sei eine Verständigung nur eben auf der Grundlage möglich, daß der Staat keine Oberhoheit in Anspruch nehme, sondern die Kirche als gleichberechtigte Macht gelten lasse. Wiederholt kommt das ultramontane Blatt auf die Erklärung zurück, daß die römische Kirche kein Hoheitsrecht des Staates anerkenne, sondern eine vertragmäßige Gleichstellung verlange.

Die gleichen Anschauungen und Grundsätze finden sich in einer neueren, an die Staatsobrigkeit gerichteten Kundgebung,